

RS UVS Niederösterreich 1996/01/31 Senat-KO-95-410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1996

Rechtssatz

Wenn einem Motorradlenker seine Neigung zu Übelkeit wegen sich unter dem Helm sammelnder Auspuffgase bekannt ist und er dennoch eine Autobahn zu einer Zeit befährt, zu der mit der Möglichkeit der Entwicklung eines Verkehrsstaues gerechnet werden muß, dann liegt bei Eintritt dieser Situation eine selbtsverschuldete Zwangslage vor. Das Befahren des Pannestreifens, um die Autobahn auf kürzestem Wege zu verlassen, ist daher nicht durch Notstand entschuldigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at